



22.12.2021

Erläuterungen zum Erlass „Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt unter Pandemiebedingungen“ vom 20.12.2021

In den letzten Tagen erreichten uns einige Rückmeldungen und Fragen zum Erlass, die wir selbstverständlich gerne beantworten, indem einzelne Punkte aus dem Erlass im Folgenden genauer erläutert werden. Unabhängig davon wird auf einzelne, damit im Zusammenhang stehende Fragen von allgemeinem Interesse eingegangen.

Betreuung in Kohorten und Öffnungszeiten

Im Erlass wird eine Betreuung in Kohorten dringend empfohlen. Die Betreuung in Kohorten/festen Gruppen trägt dazu bei, dass im Infektionsfall nicht die ganze Kita geschlossen/unter Quarantäne gestellt werden muss, sondern nur die jeweils betroffene Gruppe bzw. Kinder aus dieser Gruppe. Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung, die nicht mit einer Verpflichtung zur Bildung von Kohorten gleichzusetzen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kindertageseinrichtungen im Land hinsichtlich Größe, Räumlichkeiten und aktueller Personalsituation unterschiedlich sind. Sollte eine Betreuung in Kohorten deshalb nicht möglich sein, sollten die Eltern dringend dazu angehalten werden, ihre Kinder vor Aufnahme der Betreuung zu testen, um damit das Infektionsrisiko in der Kita zu senken. Auf die seitens des Landes zur Verfügung gestellten Tests (wöchentlich 2 Tests pro Kind) sollte ausdrücklich

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

hingewiesen werden. Das Land wird im Laufe des Januar 2022 den Einrichtungen eine höhere Zahl an Tests als bisher für diesen Zweck sowie für die Testung von Kindern mit Erkältungssymptomen zur Verfügung stellen.

Durch eine Betreuung in Kohorten kann es aufgrund der Personalsituation zu verkürzten/eingeschränkten Öffnungszeiten der Einrichtungen kommen. Es handelt sich dabei um Konsequenzen, die die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs und des Betreuungsangebotes für/an alle Kinder vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens nach sich ziehen können. Dies soll an die Eltern entsprechend kommuniziert werden.

Testangebote für Kinder:

Entsprechend Ihrer Hinweise wird das MS für die Testbedarfe in Fällen, in denen keine Kohorten gebildet werden können sowie bei Vorliegen von Erkältungssymptomen im Laufe des Januar 2022 die Testlieferungen verstärken.

Im Hinblick auf die Eignung der ausgelieferten Tests für Kleinkinder und zur Möglichkeit der Anwendung von sog. „Lolli-Tests“ gilt folgendes: Die Abteilung Gesundheit und der Pandemiestab des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verweisen nach Prüfung auf die nicht ausreichende Aussagekraft und die daraus resultierende Fehleranfälligkeit von Lolli-Tests. Die neuen Tests „ALL Test – SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test (Nasal Swab)“, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, sind in der BfArm-Liste unter der Nr. AT 117/21 geführt und wurden beim Paul-Ehrlich-Institut durch ein positives Ergebnis in Bezug auf ihre Eignung für Kleinkinder bewertet. Dies ist auch in der Gebrauchsanweisung nachzulesen (Jugendliche oder Kinder unter 18 Jahren sollen unter Anleitung eines Erwachsenen getestet werden. Bei Kleinkindern unter 2 Jahren sollen Abstriche mit Hilfe eines Erwachsenen gemacht werden.)

Umgang mit Erkältungssymptomen:

Beim Umgang mit Erkältungssymptomen gilt die Erlasslage, d.h., Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion, die Symptome – darunter auch eine leichte, banale Erkältung – aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.;

Abweichend davon darf das Kind die Einrichtung besuchen, wenn es durch die Eltern getestet wurde und ein negatives Ergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die den Besuch ermöglicht, vorliegt. Solange die Symptome nicht abgeklungen sind, ist an drei aufeinanderfolgenden Tagen, an denen das Kind die Kita besucht, eine Testung durchzuführen. Die Testung ist durch die Eltern vor Ort vorzunehmen. Lehnen die Eltern eine Testung ab, so ist ihnen eine ärztliche Abklärung dringend naheazulegen, damit das Kind die Einrichtung weiterhin besuchen darf.

Für Kinder, die genesen sind bzw. perspektivisch geimpft sein werden und für die ein Impf-/Genesenennachweis vorliegt, wird bei Erkältungssymptomen eine Testung dringend empfohlen, da Infektionen auch bei genesenen oder geimpften Personen im engen Kontakt mit anderen Personen möglich sind.

Anwesenheit von Eltern und Dritten:

Die Anwesenheit von Eltern und Dritten ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Anwesenheit von Eltern darf für das Bringen und Abholen die Zeitdauer von zehn Minuten nicht überschreiten. In den Fällen ihrer Anwesenheit haben Eltern und Dritte einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und auf Abstände zu achten. Außerdem haben die Einrichtungen Sorge dafür zu tragen, dass die Eltern sich nur im Eingangsbereich oder auf Gemeinschaftsflächen (z.B. Flur, Garderobe) aufhalten und keinesfalls Betreuungsräume betreten.

Die Dauer von 10 Minuten wird für die Testung der Kinder vor Ort nicht ausreichen. In diesen Fällen ist die Anwesenheit auf 15- max. 20 Minuten erweiterbar, in denen die Kinder vor Ort von den Eltern außerhalb der Betreuungsräume getestet werden. Auch hier ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und auf die Abstände zu achten.

Wenn Eltern bei der Eingewöhnung anwesend sein müssen, so müssen sie einen Mund-Nasenschutz tragen und es soll an die Eltern appelliert werden, die Einrichtung zur längeren Anwesenheit während der Eingewöhnung möglichst unter Einhaltung der 3G-Regelung zu betreten. Auf die erheblichen Risiken für Kinder und Beschäftigte bei der Nicht-Einhaltung der 3G-Regelung und auf die Gefährdung der Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs ist hinzuweisen.

Information von Eltern über Infektionsfälle in der Einrichtung:

COVID-19 zählt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. des Infektionsschutzgesetzes zu den meldepflichtigen Erkrankungen. Dementsprechend sind alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung zu Betreuung angemeldet sind und alle Beschäftigten sofort über bestätigte Infektionen entsprechend Punkt 4.4.2 des Rahmenhygieneplans für Kindereinrichtungen (Stand: April 2007) zu informieren:

*„Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.*

Die Information kann in Form von

- *gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,*
- *Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,*
- *Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.“*

Das Schreiben wird auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingestellt und bei Bedarf erweitert/aktualisiert.